



# Markt Hutthurm

Satzung zur 3. Änderung der  
Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Anzenreuth“



Bearbeitungsvermerke:

Bericht Nr.  
Index

a	06.12.19	gi
b	12.03.20	gi

C:\Users\Irene Gnan\Desktop\Büro\2924\_Bericht\_S.doc

**G+2S**

**GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL**

Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing.e

94469 Deggendorf, Böhmerwaldstraße 42. fon 0991/4028 fax 4633

Bauleitung: Deggendorf, Perlasberger Straße 3. fon 0991/382308

Büro Passau 94032, Heuwinkel 1, fon 0851/490 797 66

email: spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Verfahrensvermerke</b>	<b>3</b>
<b>B. Satzung</b>	<b>4</b>
<b>C. Begründung</b>	<b>7</b>
1. Anlass, Ablauf und Ziel der Planung	7
2. Übergeordnete Planungen und Fachaussagen	7
3. Städtebau	8
4. Erschließung	8
5. Umweltschutz	9
6. Natur und Landschaft	9
6.1 Erfasste Bestandstypen und ihre Bewertung	9
6.2 Maßnahmenkonzept und Planungsziel	11
6.3 Eingriffsbilanz	11

**Anhang 1: Lageplan M1:1.000 Planstand 12.03.2020**

**Anhang 2: Bestand M 1:1.000 Planstand 12.03.2020**

**Anhang 3: Eingriff M 1:1.000 Planstand 12.03.2020**

**A.      Verfahrensvermerke**

- 1.      Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2019 die Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am 10.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
  
- 2.      Zu dem Entwurf der Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 06.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2020 bis 20.02.2020 beteiligt.
  
- 3.      Der Entwurf zur Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 06.12.2019 wurde mit der Begründung gemäß §13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2020 bis 20.02.2020 öffentlich ausgelegt.
  
- 4.      Die Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.03.2020 die Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.03.2020 als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den 12.03.2020  
Markt Hutthurm

.....

(Siegel)

Hermann Baumann, 1.Bürgermeister Markt Hutthurm

- 5.      Ausgefertigt

Hutthurm, den .....2020  
Markt Hutthurm

.....

(Siegel)

Hermann Baumann, 1.Bürgermeister Markt Hutthurm

- 6.      Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den .....2020  
Markt Hutthurm

.....

(Siegel)

Hermann Baumann, 1.Bürgermeister Markt Hutthurm

## B. Satzung

### Präambel

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Hutthurm folgende dritte Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Anzenreuth, Markt Hutthurm vom 17.05.2000.

### § 1 Satzungsgebiet

Ein Teilbereich des Flurstückes mit der Flurnummer 537 (Gemarkung Hutthurm) sowie ein Teilbereich des Flurstückes 581 (Gemarkung Hutthurm) wird jeweils in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Anzenreuth einbezogen. Somit werden die Grenzen des bisher festgelegten Ortsteils auf die im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen räumlich erweitert. Der Lageplan zu § 1 der Ortsabrundungssatzung vom 17.05.2000 wird in der dritten Änderung zur Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung durch den Lageplan M 1:1000 (Anhang 1, Stand 12.03.2020), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft.

- (1) Für die Satzung zur 3. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Anzenreuth“ gelten die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung „Anzenreuth“ vom 17.05.2000 mit der 1. Änderung vom 08.04.2016 und der 2. Änderung vom 06.09.2016. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Absätze 2-6.
- (2) **Baugrenze**  
Ist auf einem Grundstück eine Baugrenze festgelegt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten.
- (3) **Abstandsflächen** sind in ihrer Tiefe nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 (unbeschadet Abs. 6 und 9) BayBO zu bemessen.
- (4) **Baumpflanzung**  
In Flächen nach Planzeichen „Fläche für Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege“ mit Einschrieb „Baumpflanzung“ gemäß Lageplan Anlage 1 sind Obstbäume als Hochstämme in einer Qualität nach Absatz 5 zu pflanzen. Abweichungen vom festgesetzten Baumstandort sind in einem Radius von bis zu 10 m möglich. Die in der umgrenzten Fläche bestehende Wiese ist extensiv zu bewirtschaften; sie ist in den ersten 3 Jahren zur Ausmagerung zunächst 3-4x zu mähen, mit Abtransport des Mähgutes. Ab dem 4. Jahr hat eine 2-malige Mahd zwischen dem 15. Juni und dem 15. September mit dem Abtransport des Mähgutes stattzufinden. Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln ist untersagt. Eine Einfriedung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erlaubt.
- (5) **Für die festgelegten Bepflanzungen gelten nachfolgende Vorgaben**  
Mindestpflanzqualität Einzelbäume:  
Hochstamm 3xv, StU 14-16cm oder vergleichbare Solitärqualität.  
Für die festgesetzte Bepflanzung ist ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial gemäß eab (Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern) aus der Herkunftsregion 5 (Ostbayerisches Hügel- und Bergland) zu verwenden. Es sind die ge-

setzungsgeregelten Grenzabstände für Baumpflanzung zu berücksichtigen. Die zu pflanzenden Gehölze sind aus nachfolgender Liste auszuwählen:

#### Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Obstbäume heimischer Arten und Sorten (außerhalb festgesetzter Pflanzzonen)

#### (6) **Maßnahmenumsetzung**

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Aufnahme der Nutzung des Gebäude anschließenden Pflanzperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen.

### § 4 Hinweise

#### (1) **Landwirtschaft**

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird bei jedem einzelnen Bauvorhaben das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme besonders geprüft. Einer angemessenen Weiterentwicklung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe wird Vorrang eingeräumt. Der Bauwerber wird hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden. Bei Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Grenzabstände gem. Art. 48 AGBGB zu beachten.

#### (2) **Mineraldünger und Pestizide, Streusalz**

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte im gesamten Geltungsbereich verzichtet werden. Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen sollte auf den Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser verzichtet werden.

#### (3) **Bodendenkmäler**

Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Passau) zu verständigen.

#### (4) **Altlasten**

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren“

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt

Planverfasser

Passau, den .....2020

.....  
Dieter Spörl, Stadtplaner, Landschaftsarchitekt

## C. Begründung

### 1. Anlass, Ablauf und Ziel der Planung

Auf einem Teilbereich der Flurnummer 537 sowie auf einem Teilbereich des Flurstückes 581 soll Baurecht als innerörtliche Weiterentwicklung entstehen.

Aktuell steht auf der Flurnummer 537 der Bau einer Maschinenhalle an. Dazu wird im östlichen Bereich, welcher an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auf Flurnummer 538 anschließt, ein Teilbereich in den Ortsteil einbezogen. Am südöstlichen Rand des Ortsteils wird entlang der Ortsstraße ein Teilbereich des Flurstückes 581 mit aufgenommen, hier soll ein Einfamilienhaus entstehen.

Beide Flächen sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und dem Charakter der Umgebungsbebauung als ländlicher Teilraum zu bewerten. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt.

Für das Satzungsgebiet werden einzelne städtebauliche und grünordnerische Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB aus der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Anzenreuth“ vom 17.05.2000 mit der 1. Änderung vom 08.04.2016 und der 2. Änderung vom 06.09.2016 übernommen und ergänzt. Zusätzlich wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB abgehandelt.

### 2. Übergeordnete Planungen und Fachaussagen

#### **Landes- und Regionalplanung**

Die Landesplanung kennzeichnet den Planungsbereich als allgemeinen ländlichen Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Regionalplan Donau Wald stuft das Gebiet als ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, ein.

#### **Flächennutzungs- und Landschaftsplanung**

Das Satzungsgebiet liegt im Süden der Marktgemeinde Hutthurm, westlich der Bundesstraße B12. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### **Amtliche Biotopkartierung Bayern**

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine durch amtliche Biotopkartierung erfassten Lebensräume.

### 3. Städtebau

Der Ortsteil Anzenreuth befindet sich inmitten landwirtschaftlicher Grün- und Ackerflächen südlich von Hutthurm. In östlicher Richtung verläuft in ca. 400 m die Bundesstraße B12 durch ein Waldstück, jedoch von dieser visuell abgeschirmt.

Die Festsetzung von **Baugrenzen** soll eine maximale Ausdehnung der baulichen Anlagen in Richtung Ortsrand sicherstellen. Auf Fl.-Nr. 537 und 538 handelt es sich um zu ein und dem selben Betrieb gehörende Flächen, so dass hier auf eine Abgrenzung mittels Baugrenze verzichtet werden kann. Zudem kann dadurch die Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (Ausgleich) gewährleistet werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung leiten sich aus der Umgebungsbebauung und den bereits getroffenen Festsetzungen der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Anzenreuth“ mit Ihren Änderungen ab. Eine weitergehende Regelung dazu oder zur Bauweise wird nicht für erforderlich erachtet.

### 4. Erschließung

Am östlichen Ortsrand führt die Ortsstraße „Anzenreuth“ entlang des Satzungsgebiets. Diese bindet den ländlichen Teilraum an die weiter westlich verlaufende Staatsstraße 2323 sowie an die circa 400 Meter in östlicher Richtung gelegene Bundesstraße B12 an. Die Anwesen im Ortsteil werden über eine Ortsstraße erschlossen.

Die Versorgung mit Frisch- und Löschwasser kann aus der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hutthurm erfolgen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem durch Anschluss an die örtlichen Kanäle. Laut Kanalbestandsplan führen Kanalleitungen entlang der Flurstücksgrenze Flurnummer 537 zu 536. Die Erweiterungsflächen liegen gemäß Angaben des Wasserwirtschaftsamtes nicht im Einzugsgebiet der vorhandenen Regenwasserkanalisation. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse bietet sich entweder eine Niederschlagswasserentsorgung über eine breitflächige Versickerung, ggf. auf dem südlich der geplanten Bebauung gelegenen Grundstück, an. Oder es wird eine Anschlussleitung an die Regenwasserkanalisation hergestellt und im Falle einer Grundstücksteilung grundbuchrechtlich zugunsten des Baugrundstücks gesichert. Die Sicherstellung einer geordneten Entwässerung ist in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON Bayern AG gewährleistet.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.



## 5. Umweltschutz

Durch die Satzung wird der bestehende Ortsteil in Richtung Nordwesten und Süden erweitert. Die vorgesehenen baulichen Nutzungen im Satzungsgebiet entsprechen den bisherigen Nutzungen im Ortsteil. Eine angemessene und verträgliche Durchmischung der Nutzungen innerhalb des Satzungsgebietes liegt vor. Das Mischungsverhältnis Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe ist in etwa ausgeglichen. Somit stellen die neu zu bebauenden Fluranteile keine Störwirkung innerhalb der Ortsstruktur dar.

Das Stallgebäude des landwirtschaftlichen Milchviehbetriebes auf Flurstück Nr. 536 befindet sich etwa jeweils 115 Meter entfernt von den einzubeziehenden überbaubaren Flächen. Bestehende Wohngebäude befinden sich in geringerer Entfernung auf den Flurstücken 535 und 581/2, so dass nicht mit zusätzlichen Einschränkungen des Betriebes zu rechnen ist.

## 6. Natur und Landschaft

Das einzubeziehende Satzungsgebiet liegt im Naturraum Oberpfälzer und Bayerischer Wald, genauer im Passauer Abteiland und Neuburger Wald mit Untereinheit Ilz-Erlau-Hügelland. Auf den neu einbezogenen Flächen wäre ein potentiell natürliches Vorkommen von Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald anzunehmen.

Den geologischen Untergrund bildet Granit, mittel- bis grobkörnig, zum Teil porphyrisch. Es befindet sich dort fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis).

Das nördliche Flurstück wird im Ausgangszustand als Intensivgrünland genutzt, die südliche einzubeziehende Fläche als Grünlandbrache

### 6.1 Erfasste Bestandstypen und ihre Bewertung

Die erfassten Bestandstypen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

#### Bestandsbewertung Flurnummer 537

Schutzgut Arten und Lebensräume:	Intensivgrünland, intensiv genutzt
Schutzgut Boden:	geringes Rückhaltevermögen für Nitrat mittlere relative Bindungsstärke für Cadmium mittlere natürliche Ertragsfähigkeit
Schutzgut Wasser:	Standorte mit potenziell starkem Stauwassereinfluss mittleres Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen
Schutzgut Klima/Luft:	liegt in keiner Frischluftschneise kein Kaltluftentstehungsgebiet
Schutzgut Landschaftsbild:	Lage am westlichen Ortsrand es schließt Intensivgrünland an Übergang des Ortes zur freien Landschaft



## 6.2 Maßnahmenkonzept und Planungsziel

Die bauliche Entwicklungsmöglichkeit wird im einzubeziehenden Bereich durch Baugrenzen geregelt. Geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen. Innerhalb der Erweiterungsflächen befinden sich keine erhaltenswerten Bäume. Gehölze sind bei Bedarf nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen Oktober und März zu entfernen. Der Oberboden ist während der Bauarbeiten norm- und sachgerecht zu lagern. Da sich die Erweiterung am Ortsrand befindet ist eine Ortsrandeingrünung durch die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen.

## 6.3 Eingriffsbilanz

Die dem Ist-Zustand für die Bilanzierung zugrunde gelegten Grundstücksflächen sind im Bestandsplan der Einbeziehungssatzung dargestellt (= Bemessungsfläche für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs), siehe Anhang 2: Bestand bzw. Anhang 3 Eingriff. Die Erweiterungsflächen weisen insgesamt eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft (Kategorie I oberer Wert) auf.

Es wird von einem Versiegelungs- und Nutzungsgrad über 0,35 der Eingriffsfläche (Typ A) ausgegangen. Aus dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 0,4. Somit ergibt sich auf Fl.-Nr. 537 ein Ausgleichsbedarf von 262 m<sup>2</sup>. Auf Fl.Nr. 581 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 361 m<sup>2</sup>. Die Eingriffe werden durch die Pflanzung von Obstbäumen auf zu entwickelnden Extensivwiesen am Ortsrand ausgeglichen. Die Maßnahmen werden mit einem Faktor von 1,0 der abgegrenzten Flächen angerechnet.

### Flurnummer 537

Tabelle 3: Berechnung des Eingriffs nach Leitfaden in der Bauleitplanung

Beeinträchtigungintensität	Bedeutung	Fläche/m <sup>2</sup>	Faktor	Flächenwert /m <sup>2</sup>
A	Io	654,00	0,40	261,60
Intensivgrünland				
Summe		654,00		<b>261,60</b>

**Tabelle 4: Berechnung des Ausgleichs nach Leitfaden in der Bauleitplanung**

	Fläche	Fläche/m <sup>2</sup>	Faktor	Flächenwert/m <sup>2</sup>
Ausgleichsfläche "Baumpflanzung"		568,00	1,0	568,00
<b>Summe Ausgleich vorhanden</b>				<b>568,00</b>
<b>benötigte Ausgleichsfläche</b>				<b>261,60</b>

Damit ist der Kompensationsbedarf auf Flurnummer 537 abgedeckt.

**Flurnummer 581**

**Tabelle 5: Berechnung des Eingriffs nach Leitfaden in der Bauleitplanung**

Beeinträchtigungintensität	Bedeutung	Fläche/m <sup>2</sup>	Faktor	Flächenwert /m <sup>2</sup>
A	lo	902,00	0,40	360,80
Grünlandbrache				
<b>Summe</b>		<b>902,00</b>		<b>360,80</b>

**Tabelle 6: Berechnung des Ausgleichs nach Leitfaden in der Bauleitplanung**



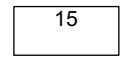

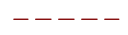
	Fläche	Fläche/m <sup>2</sup>	Faktor	Flächenwert/m <sup>2</sup>
Ausgleichsfläche "Baumpflanzung"		370,00	1,0	370,00
<b>Summe Ausgleich vorhanden</b>				<b>370,00</b>
<b>benötigte Ausgleichsfläche</b>				<b>360,80</b>

Damit ist der Kompensationsbedarf auf Flurnummer 581 abgedeckt.







**Legende:**

-  Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 3. Änderung
-  Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs derzeit gültig
-  Gebäude Bestand
-  Flurstück mit Nummer
-  geplante Flurstücksgrenze

**Zustand von Natur und Landschaft**

-  Intensivgrünland
-  Grünlandbrache

**G+2S**  
 Landschaftsarchitekten BDLA  
 Stadtplaner Dipl.-Ing.e  
 94032 Passau . Heuwinkel 1 .  
 0851/490 797 66  
[spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de](mailto:spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de)  
 PROJEKT / VORHABEN

**Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung  
 "Anzenreuth" 3. Änderung**

PLANUNGSTRÄGER / BAUHERR  
 Markt Hutthurm

PLANINHALT  
 Anhang 2  
 Bestand

MASSTAB 1:1.000

DATUM 12.03.2020

PLANINHALT L\_Bestand

PLAN-NR: 2924



**Legende:**

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 3. Änderung
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs derzeit gültig
- Gebäude Bestand
- Flurstück mit Nummer
- geplante Flurstücksgrenze

**Zustand von Natur und Landschaft**

- Intensivgrünland
- Grünlandbrache

**Wirkfaktor/ Schwere der Einwirkung**

- Flächen, die überbaut werden Eingriffsschwere - Typ A (Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

**G+2S**

Landschaftsarchitekten BDLA  
 Stadtplaner Dipl.-Ing.e  
 94032 Passau . Heuwinkel 1 .  
 0851/490 797 66  
 spoerl@gs-landschaftsarchitekten.de  
 PROJEKT / VORHABEN

**Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung  
 "Anzenreuth" 3. Änderung**

PLANUNGSTRÄGER / BAUHERR  
 Markt Hutthurm

PLANINHALT  
 Anhang 3  
 Eingriff

MASSSTAB 1:1.000

DATUM 12.03.2020

PLANINHALT L\_Eingriff

PLAN-NR: 2924